

Breaking Tax News Steuern kann man steuern



Änderungen beim PKW-Sachbezug ab 1.1.2016

Im Zuge der Steuerreform 2015/16 kommt es auch zu einer Änderung der Sachbezugswertverordnung, welche am 1.9.2015 im BGBl veröffentlicht wurde (BGBl II Nr. 243/2015). Die bisherigen Regelungen betreffend PKW-Sachbezug bei Firmenwagen werden ab 1.1.2016 im Wege einer Ökologisierung wie folgt geändert:

Höherer Sachbezug für Kfz mit höherem CO₂-Ausstoß.

Ab 1.1.2016 ist für arbeitgebereigene Kraftfahrzeuge, die der Arbeitnehmer für nicht beruflich veranlasste Fahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benützen kann, ein Sachbezug von 2 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kraftfahrzeuges (einschließlich Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe), maximal EUR 960 monatlich, anzusetzen. Der Sachbezugswert von 2 % kommt ab einem CO₂-Ausstoß von mehr als 130g/km zur Anwendung.

Niedrigerer Sachbezug für Kfz mit niedrigerem CO₂-Ausstoß.

Für Kfz mit einem CO₂-Ausstoß von 130g/km oder weniger, kommt ein niedrigerer Sachbezug in Höhe von 1,5 % (maximal EUR 720 pro Monat) zur Anwendung. Um dem technologischen Fortschritt im Bereich der Kfz-Antriebe und den dadurch sinkenden durchschnittlichen CO₂-Emissionswerten Rechnung zu tragen, wird der für den reduzierten Sachbezug einschlägige Grenzwert beginnend mit 2017 bis zum Jahr 2020 jährlich um 3 Gramm pro Kilometer abgesenkt.

Für welche Kfz gilt die neue Regelung? Der CO₂-Emissionswert von 130 g/km ist für sämtliche überlassene Kfz maßgeblich, die im Jahr 2016 und davor angeschafft werden bzw worden sind. Überschreitet ein im Jahr 2016 oder davor angeschafftes Kfz den CO₂-Emissionswert von

130 Gramm pro Kilometer nicht, so kann der begünstigte Steuersatz von 1,5 % auch in den Folgejahren zur Anwendung kommen. Wird der maximale CO₂-Emissionswert von 130 g/km hingegen überschritten, sind 2 % anzusetzen. Auch bei Kfz-Anschaffungen ab dem Jahr 2017 ist der für das Jahr der Anschaffung vorgesehene maximale CO₂-Emissionswert relevant. So kann beispielsweise für ein im Jahr 2017 angeschafftes Kfz mit einem CO₂-Emissionswert von 126 g/km auch in den Folgejahren der begünstigte Steuersatz von 1,5 % zur Anwendung kommen.

Gänzliche Befreiung für Kfz bei CO₂-Ausstoß von Null.

Für Kraftfahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von 0 g/km (Elektroautos) ist in den Kalenderjahren 2016 bis 2020 ein Sachbezugswert von Null anzusetzen (sogenannte „Hybrid-Autos“ sind hiervon jedoch nicht erfasst). Die Befreiung der Kfz mit einem CO₂-Ausstoß von Null wird auf fünf Jahre befristet.

Mehrere arbeitgebereigene Kfz. Besteht für Arbeitnehmer die Möglichkeit verschiedene arbeitgebereigene Fahrzeuge zu benützen, ist der Durchschnittswert der Anschaffungskosten aller Fahrzeuge und der Durchschnittswert des auf die Fahrzeuge anzuwendenden Prozentsatzes maßgebend. Ist unter diesen Fahrzeugen ein Fahrzeug mit einem Sachbezug von 2 %, ist ein Sachbezug von maximal EUR 960 monatlich anzusetzen. In allen anderen Fällen ist ein Sachbezug von maximal EUR 720 monatlich anzusetzen.

Bei Fragen steht Ihnen Ihr
Deloitte-Berater gerne zur Verfügung.